

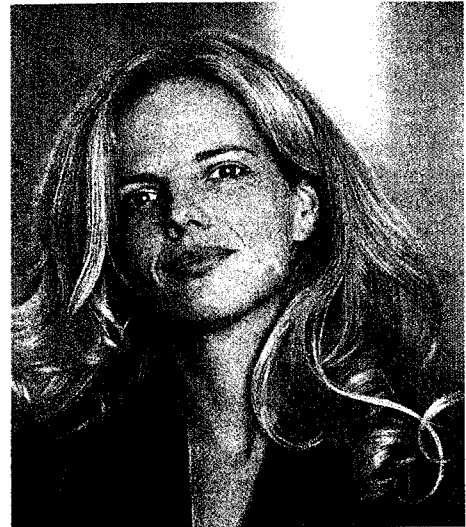
## Doppelstrategie ohne Konzept – Systematische Einordnung des Referentenentwurfs eines Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008

**M**it dem Referentenentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 verfolgt der Gesetzgeber eine doppelte Strategie: Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes, die Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne von Personenunternehmen und die Einführung einer moderaten Abgeltungssteuer sollen den Steuerstandort attraktiver machen. Gleichzeitig sollen Zinsschranke, Hinzurechnungen in der Gewerbesteuer und die Besteuerung von Funktionsverlagerungen die Gewinnverlagerung in das Ausland unattraktiv machen. Flankiert wird die Steuersatzsenkung durch eine ganze Reihe weiterer Gegenfinanzierungsmaßnahmen, etwa die Verschärfung der Mantelkaufregelung, ein Abzugsverbot für Aufwendungen im Rahmen der Wertpapierleihe und die Abschaffung der degressiven AfA. Schließlich werden kleine Unternehmen bedacht, indem die bisherige Ansparschreibung erweitert und in ihren Voraussetzungen vereinfacht wird. Letzteres soll wohl in erster Linie das Handwerk befrieden.

Trotz doppelter Strategie entbehrt der Entwurf einer geschlossenen Konzeption. Rechtsformneutralität kann die Thesaurierungsrücklage

allenfalls annäherungsweise verwirklichen, zumal nicht absehbar ist, ob sich die durch die Rücklage bedingte Komplexität im Alltag wird bewältigen lassen. Das Ziel der Finanzierungsneutralität ist gründlich verfehlt. Mit der Abgeltungssteuer verabschiedet sich der Gesetzgeber vom Ideal der Gleichbehandlung aller Einkunftsarten. Gleichzeitig wird die Eigen-/Fremdkapitalentscheidung verzerrt. Durch die Einschränkung des Abzugs von Finanzierungsaufwand wird das objektive Nettoprinzip preisgegeben. Zwar ist die Zinsschranke nur in Konzernstrukturen anwendbar. Doch scheint der Gesetzgeber das Tatbestandsmerkmal des Konzerns denkbar weit fassen zu wollen. Die Ausnahmetatbestände, insb. die sog. Escape-Klausel, sind dagegen unrealistisch eng gefasst. Schließlich wird die Gewerbesteuer, statt sie abzuschaffen, in ihrer relativen Bedeutung gegenüber der Körperschaftsteuer gestärkt. Die neuen gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnungstatbestände finden im Interesse der Kommunen an stetigen Steuereinnahmen eine Erklärung, aber keine Rechtfertigung.

Es ist kaum damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber in den nächsten Wochen zu einer sub-



stantiellen Verbesserung der Konzeption gelangen wird. Umso mehr ist zu hoffen, dass Fehler im Detail und Unklarheiten im Gesetzestext vor Verabschiedung beseitigt werden. Andernfalls hätte der Gesetzgeber auch noch das Ziel der Planungssicherheit verfehlt. Ohnehin wird die Verarbeitung einer Reform dieses Ausmaßes die Praxis über Jahre in Atem halten.

Johanna Hey

(Universität zu Köln, Institut für Steuerrecht)

## Funktionsverlagerung und Verrechnungspreise

**D**as Ziel einer gesetzlichen Regelung zur Besteuerung von sog. Funktionsverlagerungen ist wesentlicher Bestandteil der Unternehmenssteuerreform. Es deutet sich an, dass durch Änderungen des Außensteuerrechts (§ 1 AStG) nur Grundlagen für die Besteuerung von Funktionsverlagerungen eingeführt werden. Hingegen scheint die tatsächliche Reichweite der Besteuerung über eine geplante Rechtsverordnung und ggf. den Erlassweg zu erfolgen.

Zurückzuführen ist das steuerpolitische Vorhaben auf die fiskalische Sorge, den eigenen Anteil am internationalen Steueraufkommen zu sichern. Mit der Sorge steht der deutsche Fiskus nicht allein. Vielmehr ist sie das Spiegelbild gegensätzlicher fiskalischer Interessen der im Verteilungskampf verstrickten Staaten. Zu bedenken ist jedoch, dass die Unternehmen durch einen verschärften einseitigen Zugriff des deutschen Fiskus in eine missliche Lage geraten: Es wird einem Unternehmen auch beim allerbesten Willen sehr schwer fallen, seine internationalen Verrechnungspreise so einzurichten, dass jeweils beide beteiligten Fiski zufrieden gestellt werden können. Mit

Blick auf die Dokumentation sollte insofern zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen kein grundsätzlicher Interessengegensatz bestehen. Ein Konflikt wird jedoch heraufbeschworen, soweit ein Pauschalverdacht der steuergestaltenden Funktionsverlagerung zu einem übermäßigen Steuerzugriff genutzt werden soll. Ob aus den zitierten Einzelfällen der missbräuchlichen Funktionsverlagerungen nunmehr die Schlussfolgerung der generellen Verschärfung zu ziehen ist, bleibt weiterhin fraglich. Dessen sollte sich der Gesetzgeber im laufenden Gesetzgebungsverfahren bewusst sein. Insofern hält sich die Finanzverwaltung mit einseitiger Blickrichtung am Steuerpflichtigen schadlos. Rechtssicherheit im unübersichtlichen Bereich der Funktionsverlagerung ist sicherlich wünschenswert. Dies darf jedoch nicht zum Anlass genommen werden, aufgrund eines Pauschalverdachts eine Strafsteuer für internat. tätige Unternehmen einzuführen. Nachjustierungsbedarf beim Referentenentwurf besteht in einigen Punkten:

- Bevorzugung von Preisvergleichsmethoden
- Einschränkungen der Bandbreiten (durch sog. „Interquartils-Methode“)
- Beweislastumkehr beim hypoth. Fremdvergleich



- Gewinnchancenermittlung über das Instrument des Transferpakets sowie
- sehr weite Definition der Funktionsverlagerung.

Steuerpolitische Entscheidungen solcher Tragweite bedürfen der internationalen Abstimmung. Ein nationaler Alleingang schadet nicht nur dem Standort, sondern endet allzu schnell vor dem EuGH.

Berthold Welling

(Bundesverband der deutschen Industrie)

**DER  
BETRIEB**

# Status:Recht

NATIONALES UND EUROPÄISCHES UNTERNEHMENSRECHT  
ENTWICKLUNGEN · HINTERGRÜNDE · POSITIONEN



**Bundesministerium  
der Finanzen**

**Aufsichtsrat  
Haftung bei Zustimmungsvorbehalt** · S. 80

**Aufregung unbegründet  
Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails** · S. 74

**Mittelstand  
IASB veröffentlicht  
Standardentwurf** · S. 78

**Bulgarien und Rumänien  
Steuersysteme der  
EU-Beitrittsstaaten** · S. 76

**Erbschaftsteuer  
Folgen der BVerfG-  
Entscheidung** · S. 82

Verlagsgruppe Handelsblätt

**Unser Top-Thema der März-Ausgabe:**

**UNTERNEHMENSSTEUERREFORM 2008**

**Erste Reflexionen  
zum Gesetzentwurf** · S. 91

**Referentenentwurf zur Unternehmenssteuerreform 2008 liegt vor**

89

Von Christoph Spengel und Timo Reister

Der aktuell veröffentlichte Gesetzesentwurf zur Unternehmenssteuerreform 2008 orientiert sich stark an den bereits im November veröffentlichten Zwischenergebnissen der Arbeitsgruppe Koch/Steinbrück, enthält jedoch auch die ein oder andere Überraschung. Wir stellen die wesentlichen Punkte vor.



HEFT 03/07 VOM 23.02.2007

WMF36K03

**Unternehmenssteuerreform 2008 – Erste Einschätzungen und Erwartungen**

91

Mit der geplanten Steuerreform sollen die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland erhöht, im Gegenzug jedoch Gestaltungen eingeschränkt und deutsches Steuersubstrat gesichert werden. Der aktuell veröffentlichte Referentenentwurf zur Unternehmenssteuerreform 2008 enthält hierzu eine Menge verschiedenster Stellschrauben. Wo zwickt dies, und wo entlastet dies? Führende Köpfe aus Wissenschaft, Kanzleien, Wirtschaft und Verbänden nehmen eine erste Lagesondierung vor.

**NACHRICHTEN**

**WIRTSCHAFT & FINANZEN**

- Aktionärsrichtlinie: Stimmrechtsvertretung und Nachweisstichtag erleichtern grenzüberschreitende Abstimmungen 68
- Europäische Privatgesellschaft: Parlament fordert neue Rechtsform 69
- Niedrige Hauptversammlungspräsenzen bedrohen deutsche Emittenten 69



Vom Handelsblatt, Deutschlands größter Wirtschafts- und Finanzzeitung, können auch Sie profitieren. Denn im Handelsblatt hat das Recht immer mittwochs seine eigenen Seiten. Recht und Steuern. Die Extraseiten zu Themen aus dem Steuer-, Wettbewerbs-, Tarif- und Sozialrecht.

**Urteilen Sie selbst: gratis Probeabo unter**  
 0 18 05.99 00 10 (0,14 €/Min.) **oder** [www.handelsblatt.com/probelesen](http://www.handelsblatt.com/probelesen)

Handelsblatt  
 WIRTSCHAFTS- UND FINANZZEITUNG  
 Patentstreit  
 Was die Schiedsrichter sagen  
 Die Extraseiten zu Themen aus dem Steuer-, Wettbewerbs-, Tarif- und Sozialrecht.  
 Substanzentscheidungen

PA-HBPO4730

**NACHRICHTEN**

Kurz notiert: Verschmelzung über die Grenze:  
Nächster Etappensieg 69

Das „record date“ – Berechtigung zur  
Teilnahme an der Hauptversammlung 71

Wie erfährt der Aktionär von der Haupt-  
versammlung? 71

Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte soll  
europaweit verbessert werden 72

Kommission zielt auf abschließende  
Verbraucherschutzgesetzgebung 72

EU-Kommission schafft neues Kontrollgremium  
zur Gesetzesfolgenabschätzung 73

Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails 74

Anti-Spam-Regelung für E-Mail-Werbung 74

Überblick: Neue Rechnungslegungspflichten  
nach dem TUG 94

**STEUERN & ABGABEN**

EU-Kommission verklagt Mitgliedstaaten  
wegen diskriminierender Dividendenbesteue-  
rung – Chancen für deutsche Anteilseigner? 75

Ein Blick über die Grenze: Steuern in den  
Beitrittsstaaten: Bulgarien und Rumänien 76

**BILANZIERUNG &  
ABSCHLUSSPRÜFUNG**

Liesel Knorr im neuen Brüssler Rechnungs-  
legungsgremium SARG 77

Kommission plant Erleichterungen bei der  
Rechnungslegung und Prüfung mittelstän-  
discher Betriebe 77

Prüferhaftung in der EU zur öffentlichen  
Diskussion gestellt 77

IASB veröffentlicht Standardentwurf für KMU 78

In der Diskussion: IFRS für KMU 78

New York überprüft seine Attraktivität als  
Finanzplatz 79

**AUS RECHTSPRECHUNG UND  
VERWALTUNG**

Generalanwalt: VW-Gesetz verstößt gegen  
EU-Recht 80

GmbH-Sanierungsfälle – Voreinzahlungen des  
Gesellschafters auf Kapitalerhöhung unter  
bestimmten Voraussetzungen wirksam 81

**STEUERN & ABGABEN**

Die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung  
zur Erbschaftsteuer 82

Umsatzsteuer beim Erwerb, Halten und der  
Veräußerung von Beteiligungen 84

Verfassungskonformität des sog. Körperschaft-  
steuer-Moratoriums anerkannt 85

Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags zur  
Gewerbsteueranrechnung – Neufassung des  
Anwendungsschreibens zu § 35 EStG 86

Wichtige Neuigkeiten zum Bilanzsteuerrecht:  
Aktivierung von Domains, Passivierung von  
Patronatserklärunen 87

**ARBEIT & SOZIALES**

Bundesverfassungsgericht zur Zulässigkeit  
von Altersgrenzen 88

**IM FOKUS**

**Unternehmenssteuerreform 2008:**

Referententwurf liegt vor  
Von Christoph Spengel / Timo Reister 89

Erste Einschätzungen und Erwartungen 91

**S:R KALENDER** 95

**THEMEN-INDEX 96**

Das nächste Heft Status:Recht erscheint am  
30.03.2007.

**AUS RECHTSPRECHUNG &  
VERWALTUNG**

**WIRTSCHAFT & FINANZEN**

Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats:  
Haftung bei unzureichender Information und  
Kontrolle 80

**HERAUSGEBER**

RA Peter M. Wiesner koord., WP/StB Prof. Dr. Ulrich Prinz,  
RA Dr. Silja Mauß, RA Dr. Andreas Pentz, WP/StB Georg  
Lanfermann, Prof. Dr. Ulrich Noack, RA/WP/StB Dr. Wolf  
Müller, Prof. Dr. Johanna Hey, Prof. Dr. Christoph Spengel,  
WP/StB Liesel Knorr, Roland Wolf

**BEIRAT**

RA Dr. Ralf Fischer zu Cramburg, RA Georg Geberth, Prof.  
Dr. Markus Gehrlein, Prof. Dr. Ulrich Haas, RA Dr. Sebastian  
Kuck, RA Iris Plöger, Prof. Dr. Carsten Schäfer, RA Matthias  
Schmidt-Gerds, Dr. Holger Seidler, Prof. Dr. Gerald Spindler,  
Prof. Dr. Christoph Teichmann, WP/StB Knut Tonne, RA Jan  
Wulfetange

**An dieser Ausgabe haben ferner mitgewirkt:**

StB Dr. Christian Hick, RA Dr. Axel Cordewener, Dr. Gottfried  
E. Breuninger, Christina Elschner, Timo Reister, Dr. Matthias  
Winter, Berthold Welling, Fritz Esterer, Prof. Dr. Hans-  
Wolfgang Arndt, WP/StB Dr. Peter Oser, WP/StB Steffen  
Drögemüller, Dr. Wolf Klinz, RA Dr. Klaus-Heiner Lehne, RA  
Dr. Markus Kaum, Dr. Lars Röh, Prof. Dr. Reinhard Marsch-  
Barner, Kurt Lechner, Christian König, Christiaan Prins, Bert  
Doorn, RA Dr. Volker Kitz, Silvia Prasse, Dr. Oliver Roth,  
Dr. Andreas Möhlenkamp, RA Prof. Dr. Detlev J. Piltz,  
Kristina Schütt, Matthias Kaulich, RA Dr. Ulrich Johann

**REDAKTION**

Janine v. Wolfersdorff  
Telefon: 0211/ 887-1455  
E-Mail: j.wolfersdorff@vhb.de  
Sekretariat: Ninja Arendt, Kerstin Pferdenges

**VERLAG**

Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH  
Kasernenstr. 67 – 40213 Düsseldorf  
Postfach 101102 – 40002 Düsseldorf

**VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATS**

Michael Grabner

**GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Laurence Mehl, Dr. Tobias Schulz-Issenbeck

**HERAUSGEBER FACHMEDIEN**

Uwe Hoch

**VERLAGSLEITUNG**

Johannes Höfer

**PRODUKTMANAGEMENT**

Heike Cosse  
E-Mail: h.cosse@vhb.de  
0211/887-1418

**ANZEIGENLEITUNG**

Regina Hamdorf  
E-Mail: r.hamdorf@vhb.de

**AD SALES MANAGEMENT**

Jochen Kolb  
E-Mail: fz.marketing@vhb.de  
Telefon: 0211/887-14 93  
Fax: 0211/887 97-14 93

**VERTRIEBSSERVICE:**

Neubestellungen, Probeanforderungen, Fragen zu  
Bezugspreisen, Änderungen von Daten bei Umzug,  
Reklamationen, Kündigungen:

Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH  
Kundenservice Fachverlag  
Postfach 10 04 18 – 96056 Bamberg

Inland:  
Tel. 0800 000 1637  
Fax 0800 000 2959

Ausland:  
Tel. 0049/211-887-3670  
Fax 0049/211-887-3671  
(\* Anruf kostenlos)

E-Mail: sr.leserservice.de

Nachbestellung von Einzelausgaben:  
Tel.: 02 11/887-1771 bis -74  
Fax: 02 11/887-1770  
E-Mail: shop@vhb.de

Bank: Dresdner Bank AG, Düsseldorf  
(Anzeigen/Abo), BLZ: 300 800 00  
Kto.-Nr.: 211 455 000

Status:Recht erscheint monatlich als Magazinbeilage  
zu DER BETRIEB, kann allerdings auch einzeln bezogen  
werden.

**BEZUGSPREISE:**

Einzelheft 12,- € zzgl. Versandkosten  
Jahresabonnement Inland 108,- € inkl. MwSt. zzgl.  
12,- € Versandkosten  
Jahresabonnement Ausland 108,- € zzgl. 15,- €  
Versandkosten  
Jahresabonnement Studenten Inland 48,- € inkl. MwSt.  
zzgl. 12,- € Versandkosten  
Die Abonnenten von DER BETRIEB erhalten Status:Recht im  
Rahmen Ihres Abonnements

Im Fall höherer Gewalt (Streik oder Aussperrung) besteht  
kein Belieferungs- oder Entschädigungsanspruch.

Status:Recht wird sowohl im Print als auch auf elektro-  
nischem Weg (z. B. Datenbank) vertrieben. Nachdruck und  
Vervielfältigung jeder Art sind nur mit Genehmigung des  
Verlags zulässig.

**HERSTELLUNG:**

L.N. Schaffrath, 47608 Geldern  
Für Anzeigen gilt die Preisliste Nr. 1 vom 01.01.2007  
ISSN 1863-7671